Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Beschlussvorlage
KliMo/009/2025

Aktenzeichen	Datum
8510.2	25.03.2025
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	06.05.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	06.05.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Klimaschutz und Mobilität;
Aufnahme des MVV Beitritt des Landkreises in den Nahverkehrsplan
- Kreistagsvorlage -

Anlagen:
GAP_NVP_Endbericht_2021_12

Vorschlag zum Beschluss:

Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wird um die Festlegung ergänzt, dass ab Verbundbeitritt am 01.01.2026 der jeweils gültige MVV-Verbundtarif anzuwenden ist. Touristische Verkehre können hiervon ausgenommen werden.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der MVV Beitritt des Landkreises wurde vom Kreistag am 10.12.2024 beschlossen und soll zum 01.01.2026 umgesetzt werden. Im Rahmen der Vorbereitungen ist eine Aufnahme des MVV-Verbund-Tarif in den Nahverkehrsplan notwendig.

Der Kreistag muss hierzu einen Beschluss fassen.

II. Sach- und Rechtslage

Im Rahmen der MVV Verbundraumerweiterung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen muss laut MVV der Verbundtarif in den Nahverkehrsplan (NVP) des Landkreises aufgenommen werden.

Der NVP des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wurde 2021 vom Kreistag verabschiedet. Schon damals war der Landkreis Garmisch-Partenkirchen in der Grundlagenstudie zur MVV-Verbundraumerweiterung eingebunden.
Zum damaligen Zeitpunkt wurde im NVP empfohlen, bei den Punkten Haltestellen und Tarifentwicklung die Ergebnisse der Prüfung des Anschlusses des Landkreises zum Verkehrsverbund MVV abzuwarten.

Die Aufnahme des Verbundtarif in den Nahverkehrsplan ist nun notwendig. Laut MVV ist der NVP (neben der Vorabbekanntmachung) ein wichtiges Instrument für den Aufgabenträger, Vorgaben für (zukünftige) eigenwirtschaftliche Verkehre zu machen. Die Genehmigungsbehörde hat diesen bei einer Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen, § 8 Abs. 3a PBefG. Ohne eine solche Vorgabe könnte die Genehmigungsbehörde auch Genehmigungsanträge für Verkehre positiv bescheiden, die den MVV-Tarif nicht beantragt haben.
Kosten für die Einführung des Verbundtarifs sind Tarifierungskosten, die in der Kostenberechnung zum MVV Beitritt schon berücksichtigt sind.

Es sollte allerdings möglich sein, touristische Verkehrs-Angebote, wie z.B. Grainau-Eibsee oder Ferchensee-/Lautersee-Bus, von dieser Regelung auszunehmen, um eine Gegenfinanzierung aus der touristischen Nutzung zu ermöglichen.

Weiteres Vorgehen

Da der Landkreis dem Beitritt zum MVV im Dezember 2024 zum 01.01.2026 zugestimmt hat, ist es nun formal notwendig, den Verbundtarif in den Nahverkehrsplan aufzunehmen.
Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird der Verbundtarif in den NVP aufgenommen.

Dem Nahverkehrsplan wird ein Nachtrag zum aktuellen Nahverkehrsplan hinzugefügt. Die aktualisierte Version des Nahverkehrsplans wird auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht und an die Genehmigungsbehörden weitergeleitet.

Nachtrag zum Nahverkehrsplan: Aufnahme des MVV-Tarifs

Die Anwendung des MVV-Tarifs mit Beitritt zum Münchner Verkehrsverbund am 01.01.2026, wird offiziell in den Nahverkehrsplan des Landkreises aufgenommen. Damit wird die tarifliche Integration in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund fest verankert und ein wichtiger Schritt hin zu einem einheitlichen, benutzerfreundlichen Tarifsystem vollzogen. Ziel ist es, die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs attraktiver zu gestalten, bestehende Verkehre besser zu vernetzen und die regionale Mobilität nachhaltig zu stärken.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Laut GeschO KT beraten der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss sowie der Kreisausschuss vor. Der Kreistag entscheidet.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		
☐ Im Verwaltungshaushalt	☐ Im Vermögenshaushalt			